

**HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG VON  
UNTERRICHTSPRAKTISCHEN PRÜFUNGEN AN BERUFLICHEN SCHULEN**

Verwendete Begriffe wie Mentor, Prüfer, Bewerber o. ä. funktionsbezogene Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und für Männer.

1. Die unterrichtspraktischen Prüfungen sind innerhalb selbstständiger Lehraufträge in den im Prüfungsplan angegebenen Klassen abzulegen. Der Mentor oder der Fachlehrer nimmt am jeweiligen Unterricht vom Beginn des Prüfungszeitraums bis zur Prüfung nicht teil.
2. Die festgelegten Zeiträume für die einzelnen Prüfungen verlängern sich entsprechend, wenn Unterricht durch Ferientage, Schulveranstaltungen etc. ausfällt.
3. Bei Fächern, die mit einer Stunde pro Woche unterrichtet werden, ist für den Prüfungszeitraum jeweils zweistündiger Unterricht vorzusehen, sodass sechs Prüfungsthemen angegeben werden können. Die Unterrichtsstunden müssen gleichmäßig auf den 3-Wochen-Zeitraum verteilt sein. Soll der Unterricht über 45 Minuten hinaus verlängert werden, muss dies auf dem Themenverteilungsplan mit der genauen Zeitangabe (**60 oder 90 Minuten**) vermerkt werden. Die geplante Dauer des Unterrichts ist während des Überprüfungszeitraums verbindlich einzuhalten, auch wenn der Unterricht nicht für eine unterrichtspraktische Prüfung ausgewählt wird.
4. Der Bewerber leitet allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums den eigenen Stundenplan sowie den verbindlichen Themenverteilungsplan zu und zwar spätestens zu dem im Prüfungsplan angegebenen Termin. Der Themenverteilungsplan muss die Adresse der Ausbildungsschule (ggf. Außenstelle) sowie Angaben über Unterrichtszeiten und bewegliche Ferientage enthalten.
5. Der Prüfer (eigene Seminarlehrkraft bzw. Fremdprüfer) entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden über Termin und Thema der Prüfung und sorgt für die Mitteilung an alle Beteiligten.
6. Das Thema der Prüfung wird dem Bewerber am dritten Werktag (bei Technischen Lehrkräften (TL) am vierten Werktag, mit **Ausnahme** der **TLH** nach **APrOTL**) vor dem Prüfungstag vom Schulleiter bekannt gegeben. Fällt eine Ankündigung auf einen Samstag, wird sie auf den Freitag vorgezogen.

		<i>Prüfungstag</i>	<i>Montag</i>	<i>Dienstag</i>	<i>Mittwoch</i>	<i>Donnerstag</i>	<i>Freitag</i>	<i>Samstag</i>
<i>Tag der Bekanntgabe</i>	<i>Wissenschaftl. Lehrkräfte, incl. AL, AL-TL u. TLH nach APrOTL</i>		<i>Donnerstag</i>	<i>Freitag</i>	<i>Freitag</i>	<i>Montag</i>	<i>Dienstag</i>	<i>Mittwoch</i>
	<i>Techn. Lehrkräfte</i>		<i>Mittwoch</i>	<i>Donnerstag</i>	<i>Freitag</i>	<i>Freitag</i>	<i>Montag</i>	<i>Dienstag</i>

7. Wenn der Tag der Bekanntgabe des Themas ein gesetzlicher Feiertag oder ein einzelner beweglicher Ferientag („Brückentag“) ist, wird das Thema am vorausgehenden Werktag bekannt gegeben. Für Ferien gelten keine Sonderregelungen.
8. Für die „Dienstbefreiung bei Lehramtsprüfungen“ gilt die VwV vom Oktober 2002 (K.u.U. S. 343). Sie gilt für die Prüfungstage und insgesamt 2 weitere Tage, die direkt vor einem Prüfungstag liegen müssen. Auf keinen Fall darf durch die Dienstbefreiung die Abfolge der Unterrichtsthemen des Themenverteilungsplanes beeinträchtigt werden.

9. Etwa 30 Minuten vor Beginn der Prüfung ist dem Vorsitzenden die schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher Fertigung (bei Prüfungen in Religion in vierfacher) zu übergeben. Vom Vorsitzenden wird eine Fertigung zusammen mit der Niederschrift dem Prüfungsamt zugesandt. Die schriftliche Unterrichtsplanung soll ohne Materialien bis zu fünf Seiten umfassen. Sie muss folgende Versicherung enthalten:  
*„Ich versichere, dass ich den schriftlichen Unterrichtsentwurf selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht habe. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite belegt. Auf Nachfrage werde ich den kompletten Ausdruck auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format zur Verfügung stellen.“*
10. Ohne den schriftlichen Unterrichtsentwurf fehlt eine Voraussetzung für die Prüfung, sie wird nicht abgenommen und vom Prüfungsamt mit „ungenügend“ (nicht bestanden) bewertet. Unter besonderen Umständen (z. B. anderes Thema als angekündigt), die in der Niederschrift ggf. mit den Äußerungen des Bewerbers als besondere Vorkommnisse festgehalten werden, wird die Prüfung „unter Vorbehalt“ durchgeführt. Das Prüfungsamt entscheidet nach einer Überprüfung der Gegebenheiten über nachträgliche Sanktionen.
11. Die durchgehende Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder ist zwingend erforderlich. Die Anwesenheit weiterer Personen (Mentor, Schulleiter, Fachlehrer) bei der Prüfung ist grundsätzlich nicht gestattet. Verzögert sich der Beginn der Prüfung, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bewerber, ob die Prüfung durchgeführt werden kann. Beim Ausfall eines Mitglieds des Prüfungsausschusses entscheidet das Prüfungsamt über einen möglichen Ersatz und die weitere Vorgehensweise. Der Mentor oder Schulleiter darf nicht in den Prüfungsausschuss bestellt werden, wenn er den Kandidaten im Unterricht besucht und beraten hat. Bei einem neuen Termin kann das Thema nur beibehalten werden, wenn die Durchführung der Prüfung am folgenden Unterrichtstag möglich ist.
12. Ist die Zahl der anwesenden Schüler sehr klein, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung dem schriftlichen Unterrichtsentwurf entsprechend ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Im Fach Sport sind mindestens 12 anwesende Schüler erforderlich. Ist dies nicht möglich, muss die Prüfung mit einem neuen Thema neu anberaumt werden. Die Vergrößerung einer zu kleinen Gruppe durch Schüler anderer Klassen/Kurse ist nicht statthaft. In der Niederschrift ist die Zahl der anwesenden Schüler anzugeben.
13. Wird die Ablegung einer Prüfung durch Krankheit des Bewerbers verhindert, so ist dem Landeslehrerprüfungsamt umgehend ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Dies gilt für alle möglichen Prüfungstermine und deren Ankündigungsfristen, ggf. auch die entsprechenden Tage vor einem Prüfungszeitraum. Das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Ein entsprechender Vordruck steht auf der Homepage ([www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de)) des Prüfungsamtes zur Verfügung.
14. Im Anschluss an die Prüfung erhält der Bewerber Gelegenheit, zum Ablauf der Unterrichtseinheit Stellung zu nehmen. Unmittelbar nach dieser Anhörung wird die Prüfung unter Berücksichtigung des schriftlichen Unterrichtsentwurfs und der Stellungnahme des Prüflings bewertet.
15. Technische Lehrkräfte im Aufstiegslehrgang (AL-TL) erhalten keine Noten, sondern den Vermerk bestanden oder nicht bestanden.
16. Der Vorsitzende eröffnet auf Wunsch die Note (Bewertung) und auf Verlangen auch die tragenden Gründe der Bewertung. Eine eingehende Besprechung der Stunde muss unterbleiben.
17. Die Teilnahme von Bewerbern an Schullandheimaufenthalten kann im Zeitraum der Prüfungen sowie eventueller Nachhol- bzw. Wiederholungsprüfungen (unterrichtspraktische oder mündliche Prüfungen und Kolloquien) nicht genehmigt werden.  
(Siehe auch Homepage des LLPA: [www.llpa-bw.de](http://www.llpa-bw.de))